

# *Tennis – Club Löhnberg e.V.*



## *Satzung*

*des*

*Tennis –Club Löhnberg e.V. 1973  
- Clubanlage -, Schützenstraße 53*

*Stand: 23.03.2013*

# **Satzung**

## **Tennis-Club Löhnberg e.V. 1973**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 07.09.2073 gegründete Verein führt den Namen Tennis-Club Löhnberg e.V. 1973 (Kurzfassung TC Löhnberg). Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Weilburg unter der Nr. 340 und hat seinen Sitz in Löhnberg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe und Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ihnen können jedoch Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtszuschale im Sinne des ESTG) und die angemessene pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im

- Landessportbund Hessen e.V. ( LSBH ), Vereinsnummer 1428,
- Hessischen Tennis-Verband e.V. ( HTV ), Vereinsnummer 6106.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Tennissport ausüben und / oder fördern will und die Annahme rechtfertigt, dass er die Ziele des Vereins unterstützt und dem Ansehen des Vereins nicht schadet.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene aktiv,
- Erwachsene passiv (keine Spielberechtigung),
- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung),
- Gastmitglieder.

2. Mitglieder, die den Tennissport aktiv betreiben, sind „aktive“ Mitglieder.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keine Spielberechtigung für die Ausübung des Tennissports haben.

3. Gastmitglieder sind Mitglieder die zeitlich begrenzt aufgenommen werden.
4. Aktive und passive Mitglieder sowie Jugendliche haben gleiches Stimmrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## § 5

### Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die
  - Einrichtungen des Vereins in Ordnung zu halten,
  - Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
  - festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten,
  - Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren,
  - weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
2. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, sowie der Nutzung seiner Einrichtungen zu. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand getroffenen Regelungen zu nutzen.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen

Alle aktiven Mitglieder, mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sind verpflichtet, Clubdienst entsprechend den festgelegten Regelungen des Vorstandes zu leisten. Für nicht erbrachten Clubhausdienst, ist von dem Mitglied der in der Beitragsordnung festgelegte Betrag pro Stunde zu zahlen.

## **§ 6**

### **Beginn, Umwandlung und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag schriftlich beantragt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.  
Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.  
Die Mitgliedschaft beginnt nach Genehmigung des Vorstandes mit dem Tag des gewünschten Eintritts in den Verein.  
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, endgültig.
3. Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung und eine Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.  
Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) erfolgen und muss vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.  
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

5. Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als zwölf Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung sowie die mit der Mahnung verbundenen Kosten in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

6. Der Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich.

Die Umwandlung von passiver in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.

7. In Ausnahmefällen ( Sportinvalidität, Berufsinvalidität, etc. ) ist der Vorstand auf schriftlichen Antrag berechtigt, einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft zuzustimmen.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an das Vereinsvermögen verloren, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen an das Mitglied.

## § 7

### Beiträge und Sonderumlagen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in die Beitragsordnung des Vereins übernommen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Beitragszahlungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

4. Der Vorstand kann für besondere Maßnahmen die Erhebung von Sonderumlagen beantragen, sofern die Mittel nicht durch freiwillige Spenden aufgebracht werden. Über die Festsetzung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Gebühren der Clubhausvermietung für Vereins- und Nichtmitglieder werden vom Vorstand beschlossen.

## **§ 8**

### **Ehrungen**

1. Ehrungen mit der Aushändigung einer Urkunde und eine Präsents können für besondere Verdienste um den Verein und den Tennissport für
  - 25-jährige,
  - 40-jährige,
  - 50-jährigeununterbrochene Mitgliedschaft ausgesprochen werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste, außergewöhnlicher Leistungen oder einer ununterbrochenen 50-jährigen Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werde

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Ausschüsse

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, per Email oder durch Aushang und Presse einzuberufen. Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen bzw. dieser beizufügen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Über die Zulassung von Zusatzanträgen zur Tagesordnung, die während der Versammlung gestellt werden, bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- e) Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen und Umlagen.
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- f) Beschlussfassung zur Satzungsänderungen.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Satzungsänderungen:

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung ist die Satzungsänderung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

3. Stimmrecht haben
  - a) aktive Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
  - b) passive Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
  - c) Ehrenmitglieder.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Protokolle sind beim Vorstand aufzubewahren.
5. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat geheim zu erfolgen, wenn sich mehrere Kandidaten um ein Amt bewerben.  
Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist durch einen Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, zu leiten.  
Der Wahlleiter kann nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden.

## § 12

### **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.  
Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

## § 13

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.  
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich, per Email oder durch Aushang und Presse einzuberufen. Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen bzw. dieser beizufügen.

## § 14

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer/ Pressewart
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Clubhauskoordinator/in
- h) 2 Beisitzer

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.  
Dabei wird abwechselnd die eine Hälfte des Vorstandes, bestehend aus dem

1. Vorsitzenden,  
Schatzmeister,  
Jugendwart,  
Clubhauskoordinator und  
ein Beisitzer

und dann im nächsten Jahr die zweite Hälfte des Vorstandes, bestehend aus dem

2. Vorsitzenden,  
Schriftführer/ Pressewart,  
Sportwart und  
ein Beisitzer

gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung, Austritt oder Tod vorzeitig aus, so beruft der Vorstand bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus dem bestehenden Vorstand.

Scheiden während einer Amtsperiode mehr als die Hälfte seiner Mitglieder aus dem Vorstand aus, hat der restliche Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

5. In Abwesenheit können Vorstandsmitglieder gewählt werden, wenn vor der Wahl eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme eines Ehrenamtes vorliegt.
6. Ausgaben und Verpflichtungen kann der Vorstand selbständig vornehmen, soweit sie sich im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplanes bewegen bzw. von der Mitgliederversammlung grundsätzlich genehmigt sind.
7. Zum Abschluss von Rechts- und Verpflichtungsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag von 100,00 € belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende selbstständig befugt.
8. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Vorstands**

#### 1. Allgemein:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einladung mit Tagesordnung der Mitgliederversammlungen.
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- c) Der Vorstand ist befugt, auf Grund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Geschäfts- und Beitragsordnung zu erlassen, in der Gebühren, Beiträge, Umlagen, Eigenleistungen, Preise für Gastspieler und Anordnungen bezüglich des Spielbetriebes festgelegt werden.  
Des Weiteren erstellt der Vorstand eine Anweisung zur Aufgabenverteilung die die Tätigkeit und Kompetenz der einzelnen Vorstandsmitglieder beinhaltet.
- d) Repräsentation des Vereins.
- e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- f) Bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin Belehrungen vorzunehmen oder zeitlich begrenzte Spiel- bzw. Platzverbote zu verhängen.

2. 1. Vorsitzender:

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein in Zusammenarbeit und mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. 2. Vorsitzender:

Vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Weitere Aufgaben entsprechend der Anweisung zur Aufgabenverteilung des Vorstandes.

4. Schatzmeister:

Der Schatzmeister verwaltet alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins und führt Buch über die Ein- und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung nach Revision durch die Kassenprüfer einmal jährlich darüber Bericht zu erstatten. Er zieht u.a. die Beiträge ein, führt und verwaltet in diesem Zusammenhang auch den Mitgliederstand.

5. Schriftführer/Pressewart:

Erledigt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Des Weiteren ist er im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

6. Sportwart:

Organisation und Überwachung des gesamten Spielbetriebs im Erwachsenenbereich. Er ist insbesondere für die Organisation und Durchführung der Turniere verantwortlich.

7. Jugendwart:

Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und im gesamten Vereinsleben. Er regelt den gesamten Spielbetrieb der Jugendlichen und wird sich dabei – insbesondere bei Turnierveranstaltungen – mit dem Sportwart abstimmen.

8. Clubhauskoordinator/in:

Ist verantwortlich für die Bewirtschaftung und Vermietung des Clubhauses einschließlich der Regelung des Clubhausdienstes, sowie für die vom Verein veranstalteten Festlichkeiten und Veranstaltungen.

9. Beisitzer:

Die Funktionen der Beisitzer werden jeweils nach fachlichem und sachlichem Bedarf durch den Vorstand festgelegt. Grundsätzlich sollte dies die Zuständigkeit für Tennisplätze und Clubanlage betreffen.

**§ 16**

**Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen. In der Regel sollte die Einladung zu einer Vorstandssitzung mindestens sechs Tage vorher erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die seines die Sitzung leitenden Stellvertreters.
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.  
Die Niederschriften der letzten Vorstandssitzung sind spätestens nach einer Woche an die Vorstandsmitglieder zu senden.  
Die Verabschiedung des Protokolls erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung.  
Die Niederschriften sind lückenlos und gesichert beim Schriftführer aufzubewahren.

**§ 17**

**Ausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse einzusetzen.

**§ 18**

**Auflösung des TC Löhnberg**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per Email erfolgen.

Für einen entsprechenden Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung unter Angabe des Zweckes und der Mitteilung über den ergebnislosen Verlauf der ersten Sitzung einzuberufen.  
Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für einen Beschluss ist auch hier die Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwaigen eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwaigen geleisteten Sachanlagen übersteigt, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Löhnberg, die es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung des Jugendsports verwenden darf .
4. Bei Auflösung des Vereins bleiben die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung dazu bestimmten drei Vorstandsmitglieder als Liquidatoren im Amt.

## **§ 18**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:  
Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzugang in Satzung bzw. Beitragsordnung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des [Landessportbundes Hessen, Hessischen Tennis-Verbandes, etc.] ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.  
Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse].
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse.  
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

4. In der Presse sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über die Mitgliederversammlungen, Ehrungen von Mitgliedern und Festivitäten [ggf. auch andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:  
Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.  
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.  
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, oder Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 19

### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Die vorstehende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am ..... beschlossen.  
Die bisherige Satzung vom 06.März 2004 verliert ihre Gültigkeit.
2. Die Satzung tritt nach Vorlage am Amtsgericht Weilburg durch Eintragung in das Vereinsregister (VR 340) am .....in Kraft.

Löhnberg, .....

Tennis-Club Löhnberg e.V.